



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20 (Telefon)
+41 31 633 79 09 (Fax)
info.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2019.GEF.1572 / pz, kr

Beschwerdeentscheid vom 24. Juli 2020

in der Beschwerdesache

X.____

Beschwerdeführer

gegen

Y.____

[vormals: Z.____]

Vorinstanz

betreffend Kürzung der Sozialhilfe

(Verfügung des Z.____ vom 17. Oktober 2019)

I. Sachverhalt

1. X.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), geboren am 1. Januar 1993, ist anerkannter Flüchtling und wurde zwischen dem 8. April 2016 und dem 30. Juni 2020 vom Z.____ unterstützt.¹
2. Bis Ende Juli 2019 nahm der Beschwerdeführer am Brückenangebot «BPI2» an der A.____ teil. Das Angebot richtete sich an junge Erwachsene als Vorbereitung auf eine Lehr- oder Vorlehrstelle. Für den Beschwerdeführer konnte jedoch keine Vorlehrstelle gefunden werden.²
3. Hierauf meldete das Z.____ den Beschwerdeführer für das Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» an. Ab dem 5. August 2019 sollte er seinen ersten Arbeitseinsatz in der Holzwerkstatt der B.____³ AG absolvieren.
4. Am 7. August 2019 fand ein Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und der für ihn zuständigen Sozialarbeiterin zur Formulierung der Zielvereinbarungen statt. Anlässlich dieses Gesprächs teilte der Beschwerdeführer mit, er sei unzufrieden mit der Situation. In der Schule habe es viele Flüchtlinge, die erst seit etwa einem Jahr in der Schweiz seien. Es gäbe zu wenig Arbeit und alles gehe nur langsam voran. Seine Idee sei, das Projekt «Bildung und Arbeit» sofort abzubrechen, einen Sprachkurs zu machen und sich selbstständig für Vorlehrstellen, Praktika oder Lehrstellen zu bewerben.⁴
5. Am 13. August 2019 fand ein weiteres Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer, der zuständigen Sozialarbeiterin sowie dem Job-Coach⁵ statt. Dem Beschwerdeführer wurden die Ziele und Perspektiven des Projekts «Bildung und Arbeit» erläutert, und es wurde ihm erklärt, dass der Arbeitseinsatz bei der B.____ AG zu einem Arbeitszeugnis führe. Dieses Zeugnis könne für eine Bewerbung entscheidend sein. Durch das Programm habe er gute Chancen, ab Februar 2020 eine Vorlehre machen zu können. Zudem wurde der Beschwerdeführer auf mögliche finanzielle Konsequenzen (Sanktion, Integrationszulagen, Reisekosten) bei einem Abbruch des Projekts hingewiesen. Der Beschwerdeführer entschied sich jedoch bereits während des Gesprächs für einen Abbruch des Programms. Wenige Tage später hat er die Teilnahme am Integrationsprojekt «Bildung & Arbeit» abgebrochen.⁶

¹ Vgl. Vorakten: Gesuch um Sozialhilfe vom 8. Juni 2016

² Vgl. Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019; Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 32 f., E-Mail-Verkehr vom 24. April 2018; S. 35 f., Eintrag vom 9. November 2018; S. 40 f., Eintrag vom 15. Februar 2019; S. 45, Eintrag vom 23. Mai 2019

³ Fachstelle Arbeitsintegration Region Y.____

⁴ Vgl. Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019; Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 46 f., E-Mail vom 8. August 2019

⁵ eine Mitarbeiterin des Integrationsprojekts «Bildung und Arbeit»

⁶ Vgl. Beschwerdevernehmlassung des Z.____ vom 10. Dezember 2019; Verfügung des Z.____ vom 17. Oktober 2019, Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 47, Eintrag vom 13. August 2019

6. Mit Einschreiben vom 16. September 2019 gewährte das Z.____ dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör und forderte ihn auf, mündlich oder schriftlich zum Abbruch des Praktikums Stellung zu nehmen. Zudem stellte das Z.____ ihm die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) um 10 Prozent während drei Monaten in Aussicht, sollte sich der Vorwurf der Pflichtverletzung auch nach Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht entkräften lassen. Das Einschreiben vom 16. September 2019 wurde nicht abgeholt. Es wurde daher am 1. Oktober 2019 erneut per Einschreiben an den Beschwerdeführer versandt, jedoch auch beim zweiten Mal nicht abgeholt.⁷

7. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2019 kürzte das Z.____ gestützt auf Art. 36 SHG⁸ den GBL des Beschwerdeführers während drei Monaten um 10 Prozent.

8. Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 13. November 2019 bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) Beschwerde erhoben. Darin beantragt er sinngemäss die Aufhebung der Verfügung vom 17. Oktober 2019.

9. Das Rechtsamt, welches die Beschwerdeverfahren für die GEF leitete,⁹ holte die Vorakten ein und führte den Schriftenwechsel durch. Das Z.____ beantragte in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019 die Abweisung der Beschwerde.

10. Aufgrund der Direktionsreform wird die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) seit dem 1. Januar 2020 als Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bezeichnet.¹⁰ Die Instruktion der Beschwerdeverfahren erfolgt nach wie vor durch das Rechtsamt (Art. 10 OrV GSI¹¹).

11. Seit dem 1. Juli 2020 ist das SAFG¹² in Kraft. Dieses Gesetz führt zu einer Neustrukturierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Bisher war das Z.____ für den Beschwerdeführer als Sozialhilfedienst zuständig. Neu ist das Y.____ zuständig,¹³ da der Wohnsitz des Beschwerdeführers in der Stadt Y.____ liegt und diese zum Perimeter «Y.____» gehört (vgl. Art. 6 SAFG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. a SAFV¹⁴). Gemäss Art. 62 Abs.1 SAFG sind alle bei den bisher zuständigen Stellen physisch und elektronisch vorhandenen Daten und Informationen zu einer Person (Personendossier) bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die nach diesem Gesetz

⁷ Vgl. Vorakten: «Rechtliches Gehör» vom 16. September 2019, inkl. Zustellnachweise; Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019; Verfügung des Z.____ vom 17. Oktober 2019

⁸ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

⁹ Art. 10 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121; Version in Kraft bis 31.12.2019)

¹⁰ Art. 1 Abs. 1 Bst. b des Dekrets vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD; BSG 152.010)

¹¹ Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121; Version in Kraft seit 01.01.2020)

¹² Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

¹³ <https://www.asyl.sites.be/....>

¹⁴ Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111)

zuständigen Stellen zu übertragen. Dieser Auftrag wurde von den regionalen Partnern bereits mit dem Inkrafttreten der SAFG umgesetzt. Daher ist neu das Y.____ als Rechtsnachfolger des Z.____ für das Sozialhilfedossier der Beschwerdeführer zuständig.¹⁵ Aufgrund des Zuständigkeitswechsels ist der vorliegende Entscheid dem Y.____ zu eröffnen und dem Z.____ lediglich zur Kenntnis zu bringen.

Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

1.1 Das Z.____ war gestützt auf einen Leistungsvertrag mit der GSI im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen als Trägerschaft verfügberechtigt (Art. 46c SHG). Seine Verfügungen waren gestützt auf Art. 52 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. d VRPG¹⁶ bei der GSI anfechtbar. Angefochten ist die Verfügung des Z.____ vom 17. Oktober 2019. Somit ist die GSI zur Beurteilung der Beschwerde vom 13. November 2019 zuständig.

1.2 Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung ohne Weiteres zur Beschwerdeführung befugt (Art. 65 VRPG).

1.3 Auf die gemäss Art. 67 VRPG form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.4 Die GSI prüft, ob das Z.____ von einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts ausgegangen ist, ob es Recht verletzt hat (einschliesslich allfälliger Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens) und ob die angefochtene Verfügung unangemessen ist (Art. 66 VRPG). Der GSI steht somit volle Kognition zu.

2. Argumente der Verfahrensbeteiligten

2.1 Das Z.____ begründet die Kürzung des GBL in der Verfügung vom 17. Oktober 2019 damit, dass der Beschwerdeführer das Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» abgebrochen habe. Das Projekt hätte ihm gemäss Einschätzung des Job-Coachs gute Chancen geboten, eine (Vor-)Lehrstelle zu finden. Das Arbeitszeugnis der B.____ AG, der schulische Unterricht und das Jobcoaching hätten ihn

¹⁵ Vgl. auch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) sowie Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 13 Nrn 12 ff.

¹⁶ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

bei der Stellensuche gezielt unterstützen können. Die Arbeit bei der B.____ AG sei dem Beschwerdeführer aus Sicht des Z.____ und den ihm vorliegenden Informationen aus gesundheitlichen Gründen zumutbar. Zudem sei der Beschwerdeführer nicht aufgrund von Betreuungsaufgaben an der Arbeitstätigkeit verhindert.

2.2 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 13. November 2019 vor, es gebe verschiedene Gründe, weshalb er das Praktikum abgebrochen habe. Erstens habe er eine Farbenallergie, welche die Arbeit bei einem Malbetrieb verhindere. Zweitens seien seine Deutschkenntnisse im Moment noch ungenügend, weshalb er lieber einen Intensivdeutschkurs besuchen möchte. Drittens sei ihm die Arbeit zu eintönig. Er müsse jeden Tag dieselben Arbeiten durchführen. Das alles habe er bereits in einem Schreiben an seine Sozialarbeiterin angesprochen. Sie sei mit den Gründen des Praktikumsabbruchs jedoch nicht einverstanden.

2.3 In der Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019 führt das Z.____ aus, der Beschwerdeführer habe zu keinem Zeitpunkt erwähnt, dass er allergisch auf Farben reagiere. Im ärztlichen Zeugnis werde von einer Überempfindlichkeit auf flüchtige Inhaltsstoffe ausgegangen. Das Zeugnis attestiere jedoch eine normale Arbeitsfähigkeit. Ein Anlass für ein generelles Verbot für Arbeiten mit Farben bestehe nicht. Der Beschwerdeführer habe erst nach Erhalt der Verfügung eine Allergie respektive Überempfindlichkeit gegen Farben geltend gemacht. Auch beruhe das ärztliche Attest lediglich auf einer Schilderung des Beschwerdeführers gegenüber dem behandelnden Arzt. Wegen der nur ansatzweise vorhandenen Indikation für einen Abbruch aus medizinischen Gründen und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer während seines Einsatzes nicht dauernd im Kontakt mit Farben gewesen sei, habe zu keiner Zeit Anlass für einen sofortigen Abbruch bestanden.

Betreffend das Argument, er könne seine Deutschkenntnisse im Rahmen des Projekts «Bildung und Arbeit» zu wenig verbessern, führt das Z.____ aus, das Projekt beinhalte Elemente der Sprachförderung, von denen der Beschwerdeführer hätte profitieren können. Die Teilnehmenden würden den Deutschunterricht besuchen. Erfahrungsgemäss könne eine Arbeitstätigkeit bzw. ein Praxiseinsatz für den Spracherwerb im Sinne der Anwendung hilfreich sein.

Betreffend das Argument, die Arbeit sei monoton, bringt das Z.____ vor, der Beschwerdeführer habe schon drei Tage nach Beginn des Praktikums erklärt, dass für ihn die Arbeit eintönig sei. Bereits in der zweiten Woche habe er das Praktikum abgebrochen. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich noch in der Einarbeitungsphase befunden. Durch pflichtbewusstes Arbeiten wäre eine grössere Verantwortungsübernahme im Praktikumsverlauf wohl möglich gewesen. Ziel des dreimonatigen Arbeitseinsatzes bei der B.____ AG sei insbesondere das Erlangen eines Arbeitszeugnisses gewesen. Dieses hätte die Grundkompetenzen, wie etwa Zuverlässigkeit oder Hilfsbereitschaft belegen sollen. Ein solches Zeugnis sei gewinnbringend für ein Bewerbungsdossier für (Lehr-)Stellen und erhöhe die Erfolgsaussichten auf den Abschluss eines Vertrages, insbesondere ohne ausgewiesene Arbeitserfahrungen in der

Schweiz. Das Projekt «Bildung und Arbeit» wäre daher ideal auf die Situation und die Voraussetzungen des Beschwerdeführers zugeschnitten gewesen.

3. Streitgegenstand

Umstritten und zu prüfen ist vorliegend, ob die durch das Z.____ infolge des eigenmächtigen Abbruchs des Integrationsprojekts «Bildung und Arbeit» sanktionsweise verfügte Kürzung des GBL um 10 Prozent während drei Monaten rechtmässig und angemessen ist.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 BV¹⁷). Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf ein Odbach, auf die für ein menschwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung (Art. 29 KV¹⁸). Diese verfassungsmässigen Ansprüche werden durch die kantonale Gesetzgebung konkretisiert. Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 1 und 2 SHG). Die persönliche Hilfe wird in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt (Art. 29 SHG). Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben (Art. 30 Abs. 1 SHG). Die SKOS-Richtlinien¹⁹ in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15 und 12/16 sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung keine andere Regelung vorsehen (Art. 8 Abs. 1 SHV²⁰). Neben den SKOS-Richtlinien hat in der Sozialhilfe das BKSE²¹-Handbuch empfehlenden Charakter.²²

4.2 Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, sind verpflichtet, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen (Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG 1. Satz). Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und der Fähigkeit der bedürftigen Person angemessen ist (Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG 2. Satz). Geeignet ist eine Massnahme, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen ist, die deren soziale und berufliche

¹⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

¹⁸ Verfassung des Kantons Bern vom 06. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

¹⁹ Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

²⁰ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

²¹ Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)

²² Vgl. Ausführungen der BKSE zum Handbuch Sozialhilfe, abrufbar unter: <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/home/>

Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert.²³ Erwerbslose Personen, die wirtschaftliche Hilfe beanspruchen, sind ausserdem verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen des SHG auch ausserhalb des erlernten Berufs Erwerbsarbeit zu suchen und anzunehmen (Art. 8g Abs. 1 SHV).²⁴ Die Teilnahme an von Gemeinden oder vom Kanton mitfinanzierten Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen gilt grundsätzlich als zumutbar, sofern eine Person nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungsaufgaben daran verhindert ist (Art. 8g Abs. 2 SHV).

Aus den die Sozialhilfe prägenden Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Subsidiarität folgt, dass hilfesuchende Personen dazu verpflichtet sind, alles Zumutbare zur Behebung der eigenen Notlage zu unternehmen, insbesondere die eigene Arbeitskraft einzusetzen und eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen. Für den Begriff der zumutbaren Arbeit zieht das Bundesgericht hilfsweise die arbeitslosenversicherungsrechtliche Umschreibung (Art. 16 Abs. 2 AVIG²⁵) heran. Danach muss eine Arbeit den berufs- und ortsüblichen Bedingungen entsprechen, angemessen Rücksicht auf die Fähigkeiten und bisherigen Tätigkeiten der unterstützten Person nehmen und ihren persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand angemessen sein. Ein Arbeitsangebot kann dabei das Fähigkeits- und Fertigkeitsniveau der betroffenen Person auch unterschreiten; diese darf blass nicht überfordert werden.²⁶

Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganisationen anerkannten lohnwirksamen Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes, mit dem der eigene Unterhalt zumindest teilweise gedeckt werden kann. Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.²⁷ Mit Integrationsmassnahmen soll eine drohende Desintegration für die Betroffenen aufgehalten und idealerweise ins Gegenteil verkehrt werden.²⁸ Die Qualität einer Massnahme bemisst sich an ihrer Wirkung, d.h. am Nutzen, welchen sie für die teilnehmende Person einerseits und für die Allgemeinheit anderseits mit sich bringt. Jede Massnahme, jedes Projekt soll beiderseitigen Nutzen erzielen. Dabei stehen die Mehrung der Selbständigkeit und die Hebung des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden im Vordergrund.²⁹ Daneben besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, unterstützte Personen mittels Beschäftigungsprogrammen aus der Hilfsbedürftigkeit in die Selbständigkeit zu führen.³⁰ Die Palette von Massnahmen zur sozialen und beruflichen

²³ SKOS-Richtlinien D.2-1

²⁴ Vgl. auch SKOS-Richtlinien A.5-3

²⁵ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)

²⁶ Vgl. BGE 130 I 71 E. 5.3 S. 77 f. sowie Guido Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 245

²⁷ SKOS-Richtlinien A.5-3 und A.5-4

²⁸ SKOS-Richtlinien D.2-1 und D.2-2

²⁹ SKOS-Richtlinien D.3-1

³⁰ BGE 130 I 71 S. 80 E. 5.4

Integration ist vielfältig. Grundsätzlich lassen sich berufliche Orientierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt sowie sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote unterscheiden. Welche Massnahmen im Einzelfall angebracht sind, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch das Umfeld (Familie, Arbeitsmarktsituation) realistisch berücksichtigen. Professionelle Abklärung, Begleitung und Evaluation von Integrationsmassnahmen sind deshalb unumgänglich.³¹ Die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem zuständigen Sozialhilfeorgan bzw. Programmträger festgehalten. Wenn die hilfesuchende Person eine schriftlich vereinbarte Massnahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abbricht bzw. gar nicht erst antritt oder wenn sie sich weigert, an einer ihr zumutbaren und als hilfreich qualifizierten Massnahme teilzunehmen, so kann dieses Verhalten sanktioniert werden.³²

4.3 Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine angemessene Leistungskürzung als Sanktion zu prüfen.³³ Leistungskürzungen brauchen eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.³⁴ Im Kanton Bern findet sich die entsprechende Grundlage in Art. 36 SHG. Gemäss Art. 36 Abs. 1 SHG wird die wirtschaftliche Hilfe bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt, während in leichten, begründeten Fällen von einer Kürzung abgesehen werden kann. Die zu sanktionierenden Pflichtverletzungen können bereits abgeschlossen sein (z.B. Ablehnung einer zumutbaren Stelle, keine oder ungenügende Teilnahme an einer Abklärungs- oder Integrationsmassnahme) oder noch anhalten (z.B. Weigerung Auskunft zu erteilen, Nichtbefolgung von Weisungen).³⁵ Ein zurückliegendes Fehlverhalten liegt beispielsweise vor, wenn der sozialhilfebeziehenden Person wegen Diebstahls am Arbeitsplatz fristlos gekündigt wird oder sie ohne triftige Gründe selbst kündigt, ohne eine Anschlusslösung zu haben, und sie von der Arbeitslosenversicherung in der Anspruchsberechtigung eingestellt und deshalb sozialhilfeabhängig wird. Ein schwerer Fall (Verletzung der Pflicht, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen) kann auch gegeben sein, wenn die sozialhilfebeziehende Person ohne triftige Gründe die Annahme einer vom RAV³⁶ angebotenen Stelle verweigert.³⁷

4.4 Die Kürzung muss verhältnismässig, d.h. dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen, sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen (Art. 36 Abs. 2 SHG). Als Sanktion können – unter Beachtung des Grundsatzes

³¹ SKOS-Richtlinien D.3-1

³² SKOS-Richtlinien D.2-3

³³ SKOS-Richtlinien A.8-3

³⁴ SKOS-Richtlinien A.8-3

³⁵ BKSE-Handbuch, Stichwort: Kürzungen, Version vom 7. Februar 2019, Ziff. 1.1 und 1.2

³⁶ Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

³⁷ BKSE-Handbuch, Stichwort: Kürzungen, Version vom 7. Februar 2019, Ziff. 2.2

der Verhältnismässigkeit – der GBL um 5 bis 30 Prozent sowie Zulagen für Leistungen (Einkommensfreibeträge und Integrationszulage) gekürzt bzw. gestrichen werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen. Die Kürzung hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen. So sind die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit – insbesondere Kinder und Jugendliche – zu berücksichtigen. Zudem ist das Ausmass des Fehlverhaltens bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten. Die maximale Kürzung von 30 Prozent des GBL ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegenderem Fehlverhalten zulässig. Schliesslich ist die Kürzung unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf maximal 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20 Prozent und mehr ist diese in jedem Fall auf maximal 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen.³⁸

Zur Verhältnismässigkeit gehört auch, dass bei Pflichtverletzungen die Kürzung vorgängig angedroht und in der Regel nur nach erfolgloser Mahnung angeordnet wird. Ebenso gehört dazu, dass die Kürzung angesichts der Eigenständigkeit des Sozialhilfeanspruchs grundsätzlich nur die fehlbare Person selber treffen soll. Der absolut nötige Existenzbedarf darf durch die Kürzung nicht berührt werden, d.h., das absolute physische Existenzminimum, welches die zum (Über-)Leben unerlässlichen Mittel (Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Versorgung) umfasst, ist auf jeden Fall zu gewährleisten.³⁹

Leistungskürzungen sind in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen und entsprechend zu begründen. Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern. Bevor eine Leistungskürzung als Sanktion angeordnet werden kann, ist zu prüfen, ob das Fehlverhalten eine Kürzung rechtfertigt, ob der betroffenen Person bekannt war, welches Verhalten erwartet wird und dass die Nichtbefolgung zur Kürzung führen kann und schliesslich, ob die betroffene Person relevante Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann.⁴⁰

5. Würdigung

5.1 Pflichtverletzung

5.1.1 Zu prüfen ist zunächst, ob der Beschwerdeführer eine Pflichtverletzung gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG (Pflicht der Teilnahme an einer geeigneten Integrationsmaßnahme) begangen hat, indem er das Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» abgebrochen hat. Der Beschwerdeführer bestreitet sinngemäss die Eignung der Integrationsmaßnahme, indem er vorbringt, sie entspreche weder seinem Gesundheitszustand (Farbenallergie) noch seinen persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten (ungenügende Sprachförderung und Monotonie der Tätigkeit). Es fragt

³⁸ SKOS-Richtlinien A.8-4

³⁹ Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 20. Dezember 2000, S. 22

⁴⁰ SKOS-Richtlinien A.8-3

sich daher, ob das Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» überhaupt eine geeignete Massnahme im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG ist oder ob der Beschwerdeführer relevante Gründe für den vorzeitigen Abbruch der Massnahme vorzubringen vermag.

5.1.2 Geeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen ist, deren soziale und berufliche Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert.⁴¹ Die B.____ AG bietet in der Region Y.____ individuelle Massnahmen an, welche die Förderung der Integration und Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bezwecken. Angestrebt wird die nachhaltige Integration der Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Dies soll durch die Förderung der berufsrelevanten Fach- und Handlungskompetenzen sowie die soziale Integration der Teilnehmenden erfolgen.⁴² Das vorliegend zu beurteilende Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» beinhaltet Sprachunterricht sowie einen dreimonatigen Arbeitseinsatz in der Holzwerkstatt der B.____ AG.⁴³ Grundsätzlich sind solche Massnahmen geeignet, um eine nachhaltige soziale und berufliche Integration zu erreichen.

5.1.3 Betreffend die geltend gemachte Farbenallergie lässt sich dem ärztlichen Zeugnis der C.____ AG vom 13. November 2019 Folgendes entnehmen:

Ich habe oben genannten Patienten am 13.11.2019 in meiner Sprechstunde gesehen. Herr X.____ berichtet über starkes mehrmaliges Niesen bei der Arbeit mit Malerfarben. Dieselben Beschwerden hat er bereits am 14.11.2019 in der Sprechstunde berichtet. Kein jahresabhängiges Auftreten, kein Heuschnupfen oder andere Allergien bekannt, keine Atemnot, keine Hautausschläge. Wir gehen aufgrund der Anamnese von einer Überempfindlichkeit auf flüchtige Inhaltsstoffe von Malerfarben aus im Sinne einer bronchialen Hyperreagibilität. Für ein generelles Verbot, aus medizinischen Gründen weiterhin mit Malerfarben zu arbeiten, sehen wir derzeit keinen Anlass. Wenn die Möglichkeit besteht, Herrn X.____ anderweitig für die Arbeit einzusetzen, empfehlen wir dies zu berücksichtigen. Es besteht eine normale Arbeitsfähigkeit.

Die unterzeichnenden Ärzte gehen demnach von einer Überempfindlichkeit gegenüber flüchtigen Inhaltsstoffen von Farben – einer sogenannten bronchialen Hyperreagibilität – aus. Sie kommen aber zum Schluss, dass der Beschwerdeführer dennoch normal arbeitsfähig sei und kein Anlass für ein generelles Verbot der Arbeit mit Malerfarben bestehe. Sie empfehlen lediglich, den Beschwerdeführer nach Möglichkeit anderweitig einzusetzen. Das Arztzeugnis vom 13. November 2019 steht somit der Tätigkeit in der Holzwerkstatt der B.____ AG nicht entgegen. Dies gilt

⁴¹ SKOS-Richtlinien D.2-1

⁴² Vgl. https://B.____

⁴³ Vgl. Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019, S. 3

umso mehr, als dass es sich hierbei um einen auf drei Monate befristeten Arbeitseinsatz handelt und der Beschwerdeführer ohnehin nicht dauernd im Kontakt mit Farben gewesen wäre.⁴⁴

Zu beachten ist zudem Folgendes: Der Beschwerdeführer hat sein Praktikum bei der B.____ AG in der zweiten Hälfte August 2019 abgebrochen, während das ärztliche Zeugnis vom 13. November 2019 datiert.⁴⁵ Auch in den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer vor dem 13. November 2019 eine Überempfindlichkeit auf Farben geltend gemacht hätte. Es ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer eine allfällige Überempfindlichkeit gegen Farben nicht bereits während des Praktikums angesprochen hat, zumal das Z.____ diesfalls den Arbeitseinsatz hätte anpassen können.

Die Integrationsmassnahme «Bildung und Arbeit» erweist sich demnach als dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers angemessen.

5.1.4 Der Beschwerdeführer beruft sich sodann auf seine ungenügenden Deutschkenntnisse. Im Rahmen des Projekts «Bildung und Arbeit» könne er seine Deutschkenntnisse nicht genügend verbessern. Er möchte lieber einen Intensivdeutschkurs besuchen und das B1 Zertifikat machen, dieses nütze ihm mehr als die Arbeit in der B.____ AG, wo er nur wenig lerne.⁴⁶

Verschiedene Lehrpersonen attestieren dem Beschwerdeführer zwar ein grosses Interesse an der Verbesserung seiner Deutschkenntnisse, jedoch habe er relativ grosse Verständnisschwierigkeiten und mache eher kleine Fortschritte.⁴⁷ Sprachlich (mündlich und schriftlich) sei er leider der Schwächste der Klasse, weswegen auch der Beginn einer Lehre bzw. Vorlehre im August 2019 als noch nicht möglich erachtet wurde.⁴⁸ Obgleich der Beschwerdeführer die A.____ mit A2 abgeschlossen habe,⁴⁹ habe er gemäss dem im Rahmen des Integrationsprojekts durchgeföhrten Sprachtest das Sprachniveau A2 schriftlich noch nicht erreicht,⁵⁰ weswegen der Job-Coach am 13. August 2019 einen B1 Kurs als nicht sinnvoll erachtete.⁵¹ Ende August meldete sich der Beschwerdeführer für den Kurs Deutsch intensiv B1.1 an. Die Kurskosten wurden vom Z.____ übernommen.⁵² Nach Abschluss des Kurses B1.1 am 25. Oktober 2019 empfahl die Kursleitung die Wiederholung des Kurses, da sich der Beschwerdeführer zwar sehr viel Mühe gebe, aber sehr langsam und schriftlich leider gar nicht auf dem gewünschten Niveau sei.⁵³

⁴⁴ Vgl. Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019, S. 3

⁴⁵ Vgl. Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019, S. 3

⁴⁶ Vgl. Beschwerde vom 13. November 2019; Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 47., E-Mail vom 8. August 2019; Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019, S. 2

⁴⁷ Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 5 ff., Einträge vom 12./25. Juli 2016 sowie vom 24. Oktober 2016

⁴⁸ Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 35 f., Einträge vom 2. und 9. November 2018

⁴⁹ Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 53, E-Mail vom 29. August 2019

⁵⁰ Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 46, E-Mail vom 8. August 2019

⁵¹ Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 47, Eintrag vom 13. August 2019

⁵² Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 49, E-Mail-Verkehr vom 29. August 2019

⁵³ Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 51, Eintrag vom 21. Oktober 2019

Das Integrationsprojekt Bildung und Arbeit» beinhaltet Deutschunterricht sowie die praktische Anwendung des Gelernten im Rahmen des Praktikums.⁵⁴ Angesichts des durchwegs als tief eingeschätzten sprachlichen Niveaus des Beschwerdeführers und des insoweit grossen Verbesserungspotentials wäre es sinnvoll gewesen, jede Gelegenheit zur Förderung seiner Sprachkenntnisse zu nutzen. Auch wenn das Integrationsprojekt keinen Intensivdeutschkurs beinhaltete, hätte er vom Besuch des im Rahmen des Projekts angebotenen Sprachunterrichts und der Anwendung des Gelernten in der Praxis profitieren können. Überdies wäre die Teilnahme am Integrationsprojekt dem Besuch zusätzlicher Sprachkurse keineswegs entgegengestanden, geht doch aus den Akten hervor, dass das Z.____ ie Kosten für Deutschkurse stets ohne weiteres übernommen hat. Demnach erweist sich die Integrationsmaßnahme unter dem Aspekt der Sprachförderung als den Fähigkeiten des Beschwerdeführers angemessen.

5.1.5 Betreffend das Argument, die Tätigkeit bei der B.____ AG sei monoton (und sinngemäss damit seinen Fähigkeiten nicht angemessen), ist Folgendes festzuhalten:

Der Beschwerdeführer hat in Eritrea als Chauffeur gearbeitet und Autos repariert. Er gibt an, dass er sich gut vorstellen könne, in der Schweiz einer ähnlichen, vor allem handwerklichen Tätigkeit nachzugehen.⁵⁵ Auch wenn die bei der B.____ AG zu verrichtende Arbeit nicht direkt mit der Tätigkeit eines Automechanikers verglichen werden kann, so handelt es sich doch eher um eine handwerkliche Tätigkeit. Zudem ist der Beschwerdeführer verpflichtet, auch Tätigkeiten ausserhalb seiner bisherigen Erwerbstätigkeit wahrzunehmen (vgl. Art. 8g Abs. 1 SHV). Auch darf ein Arbeitsangebot das Fähigkeits- und Fertigkeitsniveau der betroffenen Person unterschreiten, nur nicht überschreiten.⁵⁶ Sodann muss praktisch jeder Arbeitnehmer, auch ein Mechaniker, zuweilen monotone Arbeiten übernehmen. Auch leuchtet es ein, dass der Beschwerdeführer nach lediglich drei Tagen und mit eher schlechten Deutschkenntnissen noch keine verantwortungsvollen Arbeiten übernehmen durfte bzw. konnte. Nach einer gewissen Zeit hätte er, wie das Z.____ zutreffend ausführt, wahrscheinlich zusätzliche Verantwortung übernehmen können, wodurch seine Arbeit weniger monoton geworden wäre.

Schliesslich steht auch der Nutzen einer Teilnahme am Projekt den Argumenten des Beschwerdeführers entgegen: Laut Angaben des Jobcoachs diente der Einsatz bei der B.____ AG der Prüfung der Verlässlichkeit und Eignung. Der Beschwerdeführer zeige diese Kompetenzen im Moment von der ganzen Klasse am wenigsten. Es sei sehr wichtig, ein Arbeitszeugnis zu erhalten. Beim Beschwerdeführer sei es sogar noch besser: Da er Schreiner werden wolle, könne er sich auf diesem Beruf ein Arbeitszeugnis erarbeiten. Das werde sehr dienlich sein bei der Suche für

⁵⁴ Vgl. Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019, S. 3

⁵⁵ Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 3, Eintrag vom 2. Juni 2016

⁵⁶ Vgl. BGE 130 I 71 E. 5.3 S. 77 f.

eine EBA⁵⁷ oder Vorlehre.⁵⁸ Die Teilnahme am Projekt hätte somit der Erarbeitung wichtiger Kompetenzen gedient und zur Ausstellung eines Arbeitszeugnisses im gewünschten Beruf geführt, wodurch die Chance, zeitnah eine (Vor-)Lehrstelle zu finden, erhöht worden wäre. Vor diesem Hintergrund ist eine gewisse Monotonie der Arbeit umso mehr zumutbar, zumal der Arbeitseinsatz befristet war.

Der Arbeitseinsatz bei der B.____ AG erweist sich demnach als den persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten des Beschwerdeführers angemessen.

5.1.6 Zusammenfassend erweist sich das Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten des Beschwerdeführers als angemessen. Die Argumente des Beschwerdeführers genügen nicht, um aufzuzeigen, dass die Teilnahme am Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» für ihn unzumutbar wäre bzw. dass das Projekt keine geeignete Integrationsmassnahme darstellen würde. Vielmehr besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass er sich nach Mitwirkung am Projekt mit grösseren Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt hätte bewerben können. Bei der Stellensuche wirkt sich die Teilnahme an solchen Angeboten erfahrungsgemäss positiv aus, da gegenüber allfälligen Arbeitgebern ein Ausweis über geleistete Arbeit vorliegt und allenfalls Referenzen angegeben werden können.⁵⁹ Das Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» fördert demnach die soziale und berufliche Integration des Beschwerdeführers und erweist sich somit als geeignete Integrationsmassnahme im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG. Durch den eigenmächtigen Abbruch der Integrationsmassnahme hat der Beschwerdeführer seine Pflicht gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG, an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen, verletzt.

5.2 Sanktion

Bei Pflichtverletzungen wird die wirtschaftliche Hilfe gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden (Art. 36 Abs. 1 SHG). Ein leichter, begründeter Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn eine Person einen Beratungstermin nicht wahrgenommen hat, ohne sich abzumelden, und sich in der Folge wieder an die Weisungen des Sozialdienstes hält. Vorliegend hat der Beschwerdeführer eine geeignete Integrationsmassnahme abgebrochen, ohne hierfür relevante Gründe nennen zu können. Hierbei handelt es sich nicht um einem leichten, begründeten Fall, bei welchem unter Umständen nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 SHG von einer Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe abgesehen werden könnte. Die dem Beschwerdeführer vorzuwerfende Pflichtverletzung führt daher zu einer Kürzung nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 SHG.

5.3 Angemessenheit der Sanktion

⁵⁷ Eidgenössisches Berufsattest

⁵⁸ Vgl. Vorakten: Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 46, E-Mail vom 8. August 2019

⁵⁹ Vgl. BGE 130 I 71, E. 5.4 S. 80, mit Hinweis auf Urteil 2P.7/2003 vom 14. Januar 2003, E. 2.3

Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten des Beschwerdeführers angemessen sein (Art. 36 Abs. 2 SHG). Der GBL kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten um höchstens 30 Prozent gekürzt werden.⁶⁰ Vorliegend ist die Suche nach einer Vorlehrstelle bis im August 2019 trotz intensiver Bemühungen erfolglos geblieben.⁶¹ Daher beschloss das Z._____, den Beschwerdeführer im August 2019 in das Projekt «Bildung und Arbeit» aufzunehmen und dadurch seine Chancen zu erhöhen, zeitnah eine Vorlehrstelle zu finden. Nebenbei hätte er seine Deutschkenntnisse verbessern und in der Praxis anwenden können. Die Teilnahme am Projekt wäre für die weitere Entwicklung des Beschwerdeführers und insbesondere seine soziale und berufliche Integration wichtig gewesen. Darüber war der Beschwerdeführer hinreichend in Kenntnis gesetzt worden, wurde er doch anlässlich des Gesprächs vom 13. August 2019 über Sinn, Zweck und Nutzen des Integrationsprojekts informiert und darauf hingewiesen, dass bei einem Abbruch des Projekts finanzielle Konsequenzen (Sanktion, IZU, Reisekosten) geprüft würden.⁶² Auch im Rahmen des ihm am 16. September und 1. Oktober 2019 gewährten rechtlichen Gehörs stellte ihm das Z._____ die Kürzung des GBL um 10 Prozent während drei Monaten in Aussicht, sollte sich der Vorwurf der Pflichtverletzung nicht entkräften lassen. Dem Beschwerdeführer war demnach bekannt, dass von ihm die Teilnahme am Integrationsprojekt «Bildung und Arbeit» erwartet wurde, dass die Teilnahme im Hinblick auf die Lehrstellensuche und seine Integration wichtig gewesen wäre und dass ein vorzeitiger Abbruch des Projekts eine finanzielle Einbusse zur Folge haben würde. Vor diesem Hintergrund ist der Abbruch des Praktikums ohne relevante Gründe als Fehlverhalten mittlerer Schwere einzustufen. Aus diesen Gründen und in Anbetracht dessen, dass der GBL maximal während zwölf Monaten um höchstens 30 Prozent gekürzt werden könnte, erweist sich die vom Z._____ während drei Monaten verfügte Kürzung des GBL um 10 Prozent dem Fehlverhalten des Beschwerdeführers als angemessen.

6. Ergebnis

Die angefochtene Verfügung vom 17. Oktober 2019 erweist sich damit als rechtmässig, und die Beschwerde ist volumnfänglich abzuweisen.

7. Kosten

Der Beschwerdeführer gilt im vorliegenden Verfahren als unterliegende Partei und wird somit grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Allerdings werden im Bereich der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe vor den Beschwerdeinstanzen, vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger

⁶⁰ SKOS-Richtlinien A.8-4

⁶¹ Vgl. Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 40, 43 und 45; Beschwerdevernehmlassung vom 10. Dezember 2019, S. 1

⁶² Vgl. I. Sachverhalt Ziff. 4 hievor sowie Gesamtübersicht Aktennotizen, S. 47, Eintrag vom 13. August 2019

Prozessführung, keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 53 SHG). Da vorliegend nicht mutwillig oder leichtfertig Beschwerde erhoben wurde, sind keine Kosten zu erheben.

Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Das Z._ als Behörde im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRPG hat in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 4 VRPG). Da das Z._ nicht anwaltlich vertreten ist, erübrigen sich weitergehende Ausführungen zu der Parteientschädigung (Art 104 Abs. 1 VRPG). Es sind daher keine Parteikosten zu sprechen.

III. Entscheid

1. Die Beschwerde vom 13. November 2019 wird abgewiesen.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Parteikosten werden keine gesprochen.
4. Der Beschwerdeentscheid wird dem Z.____ zur Kenntnis gebracht.

IV. Eröffnung

- Beschwerdeführer, per Einschreiben
- Vorinstanz, per Einschreiben
- Z.____, per A-Post

Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens in 3 Exemplaren einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.